

klärungsbedürftige Details vergessen wurden, aufgetretene Widersprüche nicht erkannt und nicht geklärt wurden usw. Die Planung der Beschuldigtenvernehmung zwingt zur detaillierten Bestandsaufnahme sämtlicher zum jeweiligen Gegenstand der Vernehmung bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse und zur systematischen Erarbeitung der für die Beweisführung im konkreten Ermittlungsverfahren erforderlichen Beschuldigtenaussagen.

Die Vernehmungsplanung muß insbesondere sichern, daß in der Beschuldigtenvernehmung

- die den Straftatverdacht bzw. den dringenden Tatverdacht begründenden Feststellungen allseitig und unvoreingenommen geprüft werden;
- der straftatverdächtige Sachverhalt in seinem vom gesetzlichen Straftatbestand und vom Strafverfahrensrecht bestimmten Umfang und in seinen darüber hinausgehenden operativen Zusammenhängen wahrheitsgemäß in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt und bewiesen wird;
- die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent verwirklicht wird, sowohl im Hinblick auf die effektive Durchsetzung und offensive Nutzung der Prinzipien des sozialistischen Rechts und der strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Beschuldigtenvernehmung als auch durch die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen, vor allem der Rechte des Beschuldigten zur Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung und zu seiner Verteidigung;
- bei Vorliegen eines Geständnisses des Beschuldigten auf gesetzlichem Wege detaillierte und überprüfbare Aussagen über die objektiven und subjektiven Umstände der Straftat und ihre Zusammenhänge erarbeitet werden, die Tatwissen darstellen und die Beweisführung zur Täterschaft des Beschuldigten ermöglichen.